

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 2
der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des
Ortsbezirkes Wiesbaden-Kloppenheim
am 26.01.2005

Bebauungsplanentwurf "Bangert" im Ortsbezirk Kloppenheim;
- Beschluss über die Anregungen zur 1. öffentlichen Auslegung
- Änderungsbeschluss
- Beschluss über die 2. öffentliche Auslegung

1. Vom Ergebnis der Beteiligung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 03.04.2001 bis 28.05.2001 und vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Bangert“ im Ortsbezirk Kloppenheim in der Zeit vom 23.04.2001 bis 28.05.2001 einschließlich wird Kenntnis genommen.
2. Den in der Anlage 5 formulierten Beschlussvorschlägen zu den von öffentlicher und privater Seite vorgebrachten Anregungen wird zugestimmt.
3. Die Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Bangert“ im Ortsbezirk Kloppenheim vom 22.10.2004 wird beschlossen.
4. Die 2. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Bangert“ wird beschlossen.
5. Der Bebauungsplanentwurf „Bangert“ ist mit Begründung auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 (1) BauGB erneut beteiligt und benachrichtigt.
6. Die erforderlichen Mittel von 2544,- € stehen im VWH 2004 bei Haushaltsstelle 1.6100.655200.9 (Gutachten, Dokumentationen) zur Verfügung und werden freigegeben.

Beschluss Nr. 0002

1. Die Magistratsvorlage und die ergänzenden Erläuterungen von Frau Weber - Stadtplanungsamt – und Frau Kremer - Umweltamt - werden zur Kenntnis genommen.
2. Der 2. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Bangert“ im Ortsbezirk Kloppenheim wird unter folgenden Maßgaben zugestimmt:

- Wie in der Vorlage Nr. 04-V-61-0054 erwähnt wird, wurde das Plangebiet aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wiesbaden“ ausgenommen (LSG-VO vom 04.06.2002). Das Plangebiet „Bangert“ soll nicht wieder als LSG-Bestandteil aufgenommen werden. Die Regulierungen des Bebauungsplanes werden als ausreichend angesehen. Das Plangebiet liegt nicht wohnungsfern, sondern wohnungsnah und ist Teil des Ortsgebietes Kloppenheim.
- Der Gewässerschutzstreifen, soll aus dem Grund, dass das Plangebiet nicht LSG-Bestandteil ist, überall im Plangebiet auf 5 m festgesetzt werden.
- Der Gewässerschutzstreifen soll erst da (an der Hangkante) beginnen, wo die Beton- und Steinbefestigung endet (ca. 10 Meter nach dem die Verrohrung endet).
- Die geplanten Baum-Neupflanzungen sind nach dem hessischen Nachbarschaftsgesetz (5 Meter Abstand) zu pflanzen.
- Die Fläche, die mit Fl. 21 und „2“ gekennzeichnet ist, soll keine Kennzeichnung „zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ erhalten, da das Plangebiet nicht Bestandteil des LSG ist.

Frau Milke-Frenz und Herr Steinmetzer haben unter Hinweis auf § 25 HGO den Sitzungsraum verlassen.

Verteiler:

Dezernat IV z.w.V.
Amt 61
Amt 36

Deul
Dienstältestes Mitglied des
Ortsbeirates